

EINLADUNG
zur Fortbildungsveranstaltung
am Freitag, den 10. Juni 2022
in Oldenburg
Tagungsort: City Club Hotel!



Oldenburger Anwalts-
und Notarverein e.V.

Oldenburg, den 18.05.2022

Thema: Das neue Recht der Pflichtverteidigung in der Praxis

- Themenübersicht siehe Anlage -

Referent: Jan-Robert Funck, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Braunschweig

Zeit: 10. Juni 2022 --- 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Fortbildungszeit 5 Std.)

Tagungsort: CCH – City Club Hotel – Europaplatz 4-6 – 26123 Oldenburg
(Anfahrt unter www.cch-hotel.de)

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten außer Anwälte/innen, die kein Mitglied in einem dem DAV angeschlossenen Anwaltsverein sind!

Teilnehmerbeitrag: 85,00 EUR für alle DAV-Mitglieder sowie weitere Interessenten inkl. Imbiss und Tagungsgetränke
35,00 EUR für alle DAV-Mitglieder bis 2 Jahre nach Erstzulassung und Referendare inkl. Imbiss und Tagungsgetränke

Diese Fortbildung ist nach § 15 FAO für Strafrecht geeignet. Die RAK Oldenburg sieht sich aufgrund vielfältiger Anfragen anderer Anbieter und mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht mehr in der Lage, die Seminare, soweit sie sich an Fachanwälte richten, im Voraus als Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO anzuerkennen. Die Seminare für Fachanwälte entsprechen jedoch auch weiterhin den Vorgaben der FAO, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Seminare als Nachweis gem. § 15 FAO auch künftig anerkannt werden.

Für die Anmeldung darf ich höflich darum bitten, das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden und dieses unter gleichzeitiger Anweisung des Teilnehmerbeitrages an die Geschäftsstelle zurückzusenden (Fax 04 41/2 58 43). Sie können sich auch unter der u. g. E-Mail-Adresse anmelden.

Wir bitten um Anmeldung bis zum **07.06.2022**. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie nicht. Kann die Anmeldung nicht mehr angenommen werden, erhalten Sie automatisch Nachricht. **Die Seminarunterlage wird Ihnen am Vortag des Seminars nachmittags per E-Mail übersandt. Vor Ort wird keine Seminarunterlage ausgehändigt!**

Corona Hinweis: Wir appellieren an Sie, zum Eigenschutz die bisherigen Corona-Maßnahmen beizubehalten (Maske und Abstand). Mit der Anmeldung zu unserem Seminar erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie die vor Ort erforderlichen Regeln einhalten und nicht zu dem Seminar mit evtl. Krankheitssymptomen anreisen.

Bitte beachten: Eine Stornierung ist jederzeit, spätestens aber bis 24 Stunden vor Seminarbeginn, möglich. Die Stornoerklärung bedarf der Textform. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir keine telefonischen Stornierungen entgegennehmen: ein Fax oder eine E-Mail genügt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Maike Chandra, Vorsitzende

Themenübersicht Seminar 10. Juni 2022

Das neue Recht der Pflichtverteidigung in der Praxis

I. Die Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren

1. Die Beiordnung im Ermittlungsverfahren bei Nichthaftsachen (auf Antrag)
 - a) bei Verbrechensvorwürfen, § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO i.V.m. § 141 Abs. 1 StPO
 - b) bei drohenden sonstigen schwerwiegenden Folgen, insbesondere Bewährungswiderruf, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 141 Abs. 1 StPO
2. Die Beiordnung im Ermittlungsverfahren bei Haft / Unterbringung (von Amts wegen), § 141 Abs. 2 StPO
 - a) schon vor der Vorführung und der Vernehmung beim Haftrichter, § 141 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 StPO
 - b) bei offenen Verfahren während der U-Haft/Strafhaft/ Unterbringung, § 141 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 StPO
 - aa) während der U-Haft in anderer Sache: § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO gilt auch in anderen Verfahren
 - bb) während der Strafhaft / Unterbringung
3. Die Beiordnung trotz Einstellung des Ermittlungsverfahrens
4. Die Umbeiordnung (insbesondere) im Ermittlungsverfahren, § 143 a Abs. 2 StPO
 - a) gem. § 143 a Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 StPO: innerhalb von 3 Wochen
 - b) gem. § 143 a Abs. 2 S. 1 Ziff. 3 StPO: aus anderen Gründen, z. B.
 - aa) wegen Untätigkeit des bisherigen Pflichtverteidigers – erschüttertes Vertrauensverhältnis bzw. keine Möglichkeit des Entstehens eines Vertrauensverhältnisses
 - bb) Änderung der Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren bzw. im Zwischenverfahren aus sonstigen Gründen
5. Einzelfragen
 - a) Das Ende der Gemütllichkeit: die **sofortige** Beschwerde, gem. § 142 Abs. 7 StPO
 - b) Das Ende effizienter Verteidigung: Die Aufhebung der Bestellung gem. § 143 Abs. 2 S. 1 StPO
 - c) Das Ende des Freiheitsentzuges: der erforderliche Aufhebungsbeschluss gem. § 143 Abs. 2 S. 2 und 3 StPO
 - d) Das Ende der Sachlichkeit: das Spannungsverhältnis zwischen § 142 Abs. 5 S. 3 StPO („Der hat nie Zeit“) und § 144 Abs. 1 StPO („Gebt ihm einen zweiten Pflichtverteidiger“)
 - e) Das Ende der Erwartungen: die Ausnahmen des § 141 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StPO
 - f) Das Ende der Fairness: die Ausnahmeregelung in § 141 a Abs. 1 StPO
 - g) Das Ende der Untätigkeit: die von der Beiordnung umfasste Wertgebühr Nr. 4142 VV RVG im Hinblick auf Einziehung und verwandte Maßnahmen gem. §§ 73 ff. StGB

II. Die Pflichtverteidigung im sog. Zwischenverfahren

1. Die Beschwerde wegen Untätigkeit, §§ 304, 140, 141 Abs. 2 Ziff. 4 StPO
2. Die Reaktion bei Einstellung des Verfahrens, § 154 Abs. 2 StPO
3. Die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft
4. Die Überschreitung der Frist / Überschneidung der Legitimation und PV- Antrag mit Bestellung eines anderen Verteidigers (keine Außenwirkung)
5. Die Niederlegung des Wahlmandates und die einvernehmliche Umbeiordnung

III. Die Pflichtverteidigung im Hauptverfahren

1. Die Pflichtverteidigung bei geringfügigen Vorwürfen bei nur potentieller Gesamtstrafenbildung
2. Ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen fehlender Aktenkenntnis bzw. nur über einen

(Pflicht-)Verteidiger zu erlangende Aktenkenntnis

3. Ein Fall der notwendigen Verteidigung bei Auseinandersetzung mit einem Gutachten
4. Die notwendige Verteidigung beim verteidigten Mitangeklagten
5. Die Anklage zum Jugendrichter - trotzdem ein Fall der Pflichtverteidigung?
6. Die Beiordnung nach § 140 Abs. 2 StPO, wenn der Verletzte mit einem Anwalt auftaucht, auch wenn ihm dieser nicht beigeordnet wurde
7. Die Pflichtverteidigung bei einem betreuten Mandanten
8. Ein Fall der notwendigen Verteidigung bei verfahrensbeendender Absprache
9. Die Beiordnung im beschleunigten Verfahren gem. § 418 Abs. 4 StPO
10. Die Beiordnung im Strafbefehlsverfahren für die Hauptverhandlung nach Einspruch
11. Die konkludente Beiordnung
12. Die Erstreckung der Beiordnung auf hinzuverbundene Verfahren
13. Die Erstreckung der Pflichtverteidigerbeimordnung auf Adhäsionsansprüche
14. Die erweiterte Möglichkeit der Beiordnung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO
15. Eine Entlassung zwei Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin / fehlerhafte Aufhebung der Beiordnung (nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO a.F., § 143 Abs. 2 S. 2 StPO)
16. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nach freisprechendem Urteil
17. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nach Urteil auf Bewährung
18. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nach Urteil auf Geldstrafe statt Freiheitsstrafe
19. Die Schwierigkeit der Rechtslage (und ggfs. auch der Sachlage) bei komplizierten materiellrechtlichen Fragen
20. Die Beiordnung für das Revisionsverfahren

IV. Die Pflichtverteidigung nach Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung sowie das selbstständige / nachträgliche Einziehungsverfahren
 - a) Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung – gebührenmäßig – gem. § 143 Abs. 1 n.F. i.V.m. § 460 StPO
 - b) Das Verfahren über das selbstständige / nachträgliche Einziehungsverfahren gem. § 143 Abs. 1 n.F. i.V.m. § 423 StPO
2. Im Jugendrecht: die Bestellung zum Pflichtverteidiger wirkt im Verfahren über die Aussetzung der Jugendstrafe gem. § 57 JGG [alt], §§ 61 - 61 b JGG [neu] fort
3. Die Beiordnung bei Bewährungswiderruf
4. Die Beiordnung bei Zurückstellung gem. §§ 35, 36 BtMG
5. Die Beiordnung bei Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung / einer Maßregelunterbringung zur Bewährung